



**Tagesordnung II Punkt 18 der öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2022**

Vorlagen-Nr. 22-V-20-0021

**Aktualisierung der Förderrichtlinien - Überörtliche Prüfung**

**Beschluss Nr. 0188**

1. Der § 21 „Verwendungsnachweis“ der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden (FöRL) erhält in Absatz 5 die folgende Fassung:  
„( 5 ) Die Originalbelege, sowie sämtliche Unterlagen der Buchführung nebst den sonstigen Bewilligungsbescheiden und den Verträgen über die Vergabe von Aufträgen sind für eine Vorortprüfung vorzuhalten. Die Belege können vom Zuschussgeber mit einem Prüfzeichen versehen werden. Der/die Zuschussempfänger/in ist verpflichtet, städtischen Beauftragten innerhalb der Frist nach Absatz 6 die Prüfung des Vorhabens sowie der Buchführung an Ort und Stelle zu gestatten. Diese Pflicht gilt auch gegenüber den Prüfern des städtischen Revisionsamts sowie den beauftragten Prüfern der überörtlichen Prüfung. Diese haben ihre Prüfberechtigung auf Verlangen gegenüber dem/der Zuschussempfänger/in nachzuweisen.“
2. Die geänderte Fassung der FöRL tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
3. Die grundsätzliche Befristung der Förderrichtlinien bis zum 30.06.2024 bleibt hiervon unberührt.

(antragsgemäß Magistrat 17.05.2022 BP 0405)

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 25.05.2022  
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, 25.05.2022  
im Auftrag

Dezernat III  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock